

## BEITRAGSORDNUNG

KREATIVE MV – Landesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Schwerin, 11. Dezember 2020

### 1. BEITRAGSPFLICHT

Alle Mitglieder des Branchenverbands unterstützen die Arbeit des Branchenverbands mit einem Jahresbeitrag entsprechend der nachfolgend festgesetzten Beitragssätze.

### 2. BEITRAGSHÖHE

Ordentliche Mitglieder bringen sich auf Arbeitsebene in die Entwicklung der Verbandstrukturen ein und übernehmen die anfallenden Arbeiten in der Verbandsadministration. Sie leisten einen reduzierten jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20 Euro.

#### Stille Mitglieder/Netzwerkmitglieder:

- 1) Natürliche Personen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 120,00 €. Der Beitrag kann auf Antrag auf 60,00 € reduziert werden, wenn
  - der Jahresumsatz / das Jahres-Bruttoeinkommen unterhalb der Kleinunternehmergrenze gemäß § 19 UstG, derzeit 17.500,00 €, liegt;
  - das Mitglied sich noch in der Ausbildung/ im Studium befindet;
  - das Mitglied sich in Mutterschutz/ Elternzeit befindet.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- 2) Juristische Personen und Fachverbände zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 240,00 €. Handelt es sich um eine Einpersonengesellschaft, beträgt der Mindestbeitrag 120,00 €. Der Beitrag kann pro Gesellschafter auf Antrag auf 60,00 € reduziert werden, wenn
  - der Jahresumsatz pro Gesellschafter unterhalb der Kleinunternehmergrenze gemäß § 19 UstG, derzeit 17.500,00 €, liegt.Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

#### Fördermitglieder

- 1) Natürliche Personen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 60,00 €.
- 2) Juristische Personen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mind. 120,00 €, Einpersonengesellschaften in Höhe von mindestens 60,00 €.

### 3. BEITRAGSBERECHNUNG

Im Jahr des Beitritts berechnet sich der Beitrag nach der Formel:  $(\text{Jahresmindestbeitrag}/12) * (\text{Restmonate Geschäftsjahr})$   
Kreative MV – Landesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Beitragsordnung

### 4. FÄLLIGKEIT/VERZUG/STUNDUNG

- 1) Der Jahresbeitrag ist im ersten Jahr möglichst binnen vier Wochen nach Eintritt und in den Folgejahren bis jeweils zum 31.01. des Kalenderjahres auf das Geschäftskonto des Branchenverbands zu überweisen. Der Beitrag kann auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich jeweils zum Monatsletzten gezahlt werden.
- 2) Bei Überschreitung des Termins werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz fällig.
- 3) In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Beiträge gestundet oder erlassen werden. Zuständig ist der Vorstand.